

2020-07

Veröffentlicht am 03.08.2020

Nr. 07/S. 56

**PUBLICUS**  
AMTLICHES  
VERÖFFENT-  
LICHUNGS-  
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
03.08.20	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier	57-57
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-gang Angewandte Naturwissen-schaften und Technik im Fach-bereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	58-63
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-gang Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttech-nik an der Hochschule Trier	64-69
03.08.20	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstu-diengang Bio- und Pharmatech-nik im Fachbereich Umweltp-lanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	70-74

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 27.07.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 08.04.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 22.06.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) vom 03.05.2012, (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 266-276), geändert am 21.05.2014 (publicus, Nr. 2014-9 vom 06.06.2014, S. 163), geändert am 04.12.2014, (publicus Nr. 2015-01 vom 14.01.2015, S. 27-31), geändert am 28.01.2016, (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 15-16), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 06.07.2020 im Dualen Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 06.07.2020 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Dualen Bachelorstudiengang in ein höheres

Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in die Fachprüfungsordnung vom 06.07.2020 des Dualen Bachelorstudiengangs Bio- und Pharmatechnik beantragen. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 06.07.2020 des Dualen Bachelorstudiengangs Bio- und Pharmatechnik. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 27.07.2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im  
Bachelorstudiengang Angewandte Natur-  
wissenschaften und Technik  
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-  
technik an der Hochschule Trier  
vom 27.07.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 08.04.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 22.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Beginn im Wintersemester
- Anlage 2: Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Beginn im Sommersemester
- Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik

**§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Angewandte Naturwissenschaft und Technik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

**§ 4 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

**(2)** Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

**§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstu-

dienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 97 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengängen eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils aktuelle Regelung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

## § 6 Studienleistungen

Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

## § 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit

in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 und 2 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

## § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs.3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## § 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

### **§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 und 2 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

**(2)** Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21.

### **§ 12 Übergangsvorschriften**

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Physikingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erfolgreich erbracht wurden, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 03.12.2012 in der jeweils

geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 27.07.2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 1: Bachelor-Studiengang<sup>1</sup> Angewandte Naturwissenschaften und Technik,  
Beginn im Wintersemester**

Angewandte Naturwissenschaften und Technik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Physik I: Mechanik, Schwingungen und Wellen	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	Physik II: Elektrodynamik, Optik, Vektoranalysis, Fourier-Transformation	4	5	5
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Physik III: Quantentechnik	4	5	5
	Vakuum- und Dünnschichttechnik	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
Summe	23	30	30	
4. Semester	Energietechnik	4	5	5
	Halbleiter-Bauelemente	4	5	5
	CAD I	4	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	Brennstoffzellen- und Batterietechnik	4	5	5
	Seminar	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
Summe	22	30	30	
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
Summe	0	30	15	
<b>Insgesamt</b>		117	180	165

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

**Anlage 2:** Bachelor-Studiengang<sup>2</sup> Angewandte Naturwissenschaften und Technik,  
Beginn im Sommersemester

Angewandte Naturwissenschaften und Technik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Physik I: Mechanik, Schwingungen und Wellen	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Physik II: Elektrodynamik, Optik, Vektoranalysis, Fourier-Transformation	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	CAD I	4	5	5
	Energietechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	23	30	30
4. Semester	Vakuum- und Dünnschichttechnik	4	5	5
	Brennstoffzellen- und Batterietechnik	4	5	5
	Physik III: Quantentechnik	4	5	5
	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5	5
	Seminar	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Halbleiter-Bauelemente	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	22	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis Kolloquium			12 3
	Summe	0	30	15
<b>Insgesamt</b>		117	180	165

<sup>2</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

**Anlage 3:** Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik

Angewandte Naturwissenschaften und Technik		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	1
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	1
	Summe	4
2. Sem.	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	1
		Summe 1
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
		Summe 2
<b>Insgesamt</b>		<b>7</b>

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im  
Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik  
(grundständig)  
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelt-  
technik an der Hochschule Trier  
vom 27.07.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 08.04.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 22.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsvorschriften
- Anlage 1: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Beginn im Wintersemester
- Anlage 2: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Beginn im Sommersemester
- Anlage 3: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig)

**§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig).

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Bio- und Pharmatechnik (grundständig). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

**§ 4 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit, eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

**(2)** Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils gültige Regelung für die praktische Vorbildung der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

**§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4

enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 113 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

**(4)** In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

**(5)** Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils gültige Regelung für die praktische Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

## § 6 Studienleistungen

Anlage 3 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

## § 7 Abschlussarbeit

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120

Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

**(3)** Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

**(4)** Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

## § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## § 9 Bildung der Gesamtnote

**(1)** Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 und 2 dieser Ordnung zu entnehmen.

**(2)** Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

## § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

**(1)** Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 und 2 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

**(2)** Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21.

### **§ 12 Übergangsvorschriften**

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig) gemäß der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 221-252), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 2-6), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 61-71), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 39-56), geändert am 30.06.2015 (publicus, Nr. 2015-09 vom 15.07.2015, S. 122-125), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14-15), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich. Das Nähere zum Übergang regelt der zuständige Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 27.07.2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 1:** Bachelor-Studiengang<sup>3</sup> Bio- und Pharmatechnik (grundständig),  
Beginn im Wintersemester

Bio- und Pharmatechnik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (BP)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
3. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
4. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5	5
	Instrumentelle Analytik I (Pharmazeutische Analytik)	4	5	5
	Bioreaktionstechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
5. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Instrumentelle Analytik II (Bioanalytik)	4	5	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5	5
	Modellbildung und Simulation	4	5	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>15</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>117</b>	<b>180</b>	<b>165</b>

<sup>3</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

**Anlage 2:** Bachelor-Studiengang<sup>4</sup> Bio- und Pharmatechnik (grundständig),  
Beginn im Sommersemester

Bio- und Pharmatechnik (Sommerstarter)		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (BP)	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Instrumentelle Analytik I (Pharmazeutische Analytik)	4	5	5
	Bioreaktionstechnik	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	Summe	21	30	30
4. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5	5
	Summe	24	30	30
5. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5	5
	Praktische Studienphase		15	0
		Summe	12	30
6. Semester	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	Instrumentelle Analytik II (Bioanalytik)	4	5	5
	Modellbildung und Simulation	4	5	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium			15
	Bachelor-Thesis		15	12
	Kolloquium			3
	Summe	12	30	30
	Insgesamt	117	180	165

<sup>4</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

**Anlage 3:** Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (grundständig)

Bio- und Pharmatechnik		Anzahl
1. Sem.	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
6. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 27.07.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 08.04.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 22.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 9 Bildung der Gesamtnote
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften
- Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik
- Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

**§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studienangabezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Bio- und Pharmatechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

**§ 4 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist zur Aufnahme des dualen Studiengangs ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein von der jeweils zuständigen IHK als gleichwertig anerkannter Vertrag für eine Ausbildung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in Voraussetzung. Die/der Studierende hat den Ausbildungsvertrag bzw. einen gleichwertigen Vertrag bei der Einschreibung zum dualen Studiengang vorzulegen. Die Gleichwertigkeit wird von der Studiengangsleitung geprüft.

**(2)** Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 2 (Abbruch der Berufsausbildung) werden die Studierenden auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Bio- und Pharmatechnik“ umgeschrieben. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin sind praktische Zeiten im ausbildenden Betrieb (Semester 1 und 2) sowie eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten, die ebenfalls im ausbildenden Betrieb durchgeführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 113 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Es besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag des ausbildenden Betriebs einzelne Module der Semester 3 bis 7 in die Semester 1 und 2 vorgezogen werden.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 15 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Zulassungsvoraussetzung für die praktische Studienphase ist das Erreichen von 90 Leistungspunkten (ECTS).

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die jeweils gültige Regelung für die praktische Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

## **§ 6 Studienleistungen**

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

## **§ 7 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich. Die Abschlussarbeit wird im ausbildenden Betrieb durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der Semester 3, 4 und 5 laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

## **§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier an.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 9 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt werden.

### **§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21.

### **§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 27.07.2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik**

Bio- und Pharmatechnik (dual)		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule			
2. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule			
3. Semester	Analysis	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5	5
	Biologie und Mikrobiologie (BP)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
4. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
5. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
6. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5	5
	Instrumentelle Analytik I (Pharmazeutische Analytik)	4	5	5
	Bioreaktionstechnik	4	5	5
	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	<b>Summe</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
7. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Instrumentelle Analytik II (Bioanalytik)	4	5	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5	5
	Modellbildung und Simulation	4	5	5
	Biotechnologie und Enzymtechnik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
8. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>15</b>	
<b>Insgesamt</b>		<b>117</b>	<b>180</b>	<b>165</b>

**Anlage 2:** Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik

Bio- und Pharmatechnik (dual)		Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
8. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
<b>Insgesamt</b>		<b>5</b>